



COVID 19 PRÄVENTIONSKONZEPT

Tennisclub Terra Rossa – Platzhelden 1170 OG

Grundlage dieses Präventionskonzepts ist die 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die Covid-19-Pandemie erlassen wird (Covid-19-Öffnungsverordnung) BGBl. II Nr. 214/2021, die ab 19. Mai 2021 gültig ist und von den Benützern uneingeschränkt zu beachten ist.

Als Covid-19-Beauftragte wurde Daniela Moser-Hinterkörner, MBA bestellt.

Kontaktdaten: daniela.moser-hinterkoerner@terrarossa.at +43 664 2647608

1. Allgemeine Verhaltensregeln:

Beim Betreten der Anlage ist der Mindestabstand von zwei Metern unbedingt einzuhalten. Das Tragen der FFP2 Maske ist außer bei der Sportausübung und in den Duschen verpflichtend. Ein gültiger Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr muss mitgebracht werden und ist bei der Rezeption vor dem Spiel vorzuweisen.

Als Nachweis gelten:

1. Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

4. Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. Ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Erstimpfung ab dem 22.Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c. Impfung ab dem 22.Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
6. Ein Nachweis nach §4 Abs. 1 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
7. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
8. Für Jugendliche gelten auch Schultests, die nicht älter als 48 Stunden sind.

Die Verhaltensvorschriften (Tragen der FFP2 Maske, 2m Abstand, Hände waschen und desinfizieren) sind deutlich sichtbar an den Eingängen mit Piktogrammen ausgeschildert.

Das Betreten der Anlage ist ausnahmslos nicht gestattet, wenn eine Person Symptome einer Covid-19-Infektion aufweist oder die entsprechenden Krankheiten/Symptome im eigenen Haushalt oder im nahen, persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind.

2. Spielbetrieb

Es gibt eine **Dokumentationspflicht**, wer wann auf welchem Platz spielt.

Das Einzel und das Doppelspiel sind erlaubt.

Der Spielbetrieb ist von 9-22h (Samstag bis 21h, Sonntag kein Flutlicht)

3. Hygiene

Desinfektionsmittel werden auf der Anlage zur Verfügung gestellt (Eingangsbereich, bei Toiletten, Rezeption).

Garderoben und Duschen sind geöffnet, diese sind maximal zu zweit zu benutzen.

Das Verweilen in Garderoben und Duschen sollte so kurz wie möglich gehalten werden.

Es wird empfohlen schon umgezogen zu kommen und zuhause zu duschen.